



ALLGEMEINE VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN

§ 1 Verpackungsarten

In der logistischen Kette vom Lieferanten bis zum Verbraucherort werden folgende Verpackungsarten eingesetzt, wobei prinzipiell der Verpacker / Versender für die Anlieferqualität des Packgutes haftet:

- Universal Kleinladungsträger (KLT-System)
- teilspezifische Aufnahmen oder Inlays
- Holz-Europaletten 1200 x 800 x 150 mm
- Gitterboxpaletten 1240 x 840 x 970 mm

§ 2 Anforderungen an die Verpackung

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Teileschutz
 - Der Teileschutz beinhaltet bei metallischen Werkstoffen auch den Korrosionsschutz. Soweit notwendig, sind Waren mit VCI-Packmittel (z.B. VCI-Beutel, VCI-Papier etc.) zu schützen.
- maximaler Füllgrad der Ladungsträger
- Maximalgewicht 15 kg je Verpackungseinheit (ausgenommen Gitterboxpaletten und Sonderverpackungen; hier sind spezielle Vereinbarungen notwendig)
- Standardabmessungen entsprechend Euro-Norm-Maßen
- Stapelfähigkeit
- handlingsgerechter Aufbau
- Bildung rationeller Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- problemlose Entladbarkeit der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge
- recyclingfähige Materialien
- technische Sauberkeit der Verpackung ist sicherzustellen

§ 3 Abfallvermeidung

Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Umweltgesetzgebung und folgende Vorgaben von HEUSCHKEL sind zu berücksichtigen:

- Verpackungsabfallvermeidung:
 - Verpackungsabfall ist auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.
- Verpackungsvermeidung:
 - Mehrweg- und Einwegverpackungen sind nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu definieren.
- Verpackungsverwertung:
 - Mehrweg- und Einwegverpackungen müssen umweltverträglich verwertet werden können.

§ 4 Transport- / Packmittelauswahl und Verpackungsfestlegung

Die Verpackung ist generell nach den Vorgaben aus Punkt 2 und 3 zu planen.

Darüber hinaus sind gegebenenfalls vorhandene teilespezifische Zeichnungshinweise zu berücksichtigen.

Stand 05/2017 Seite 1 / 2





§ 5 Ablauf der Verpackungsplanung

Der Lieferant unterbreitet generell mit dem Angebot einen Verpackungsvorschlag gemäß Punkt 4.

Nach Prüfung und Freigabe durch HEUSCHKEL wird die festgelegte Verpackung Vertragsbestandteil.

Dieser Prozess findet bei Änderungswünschen analog Anwendung.

Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung.

Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich HEUSCHKEL vor, den jeweiligen Lieferanten mit entstehenden Handlings-, Entsorgungs- und Umpackkosten zu belasten. Eine nicht abgestimmte Abweichung von einer festgelegten Verpackung fließt in die Lieferantenbewertung ein.

§ 6 Bestands- und Kontoführung

Für jeden Lieferanten, der an HEUSCHKEL in Mehrwegbehältern liefert, werden Lademittelkonten eingerichtet und geführt. Ausgenommen sind DB-Europaletten und Eurogitterboxen, die mit dem Spediteur getauscht werden.

§ 7 Leergutversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, die benötigte Mehrwegverpackung schriftlich unter Berücksichtigung einer Lieferzeit von 5 Arbeitstagen anzufordern bei

Heuschkel Druckguss GmbH Eibacher Hauptstraße 139 90451 Nürnberg

TEL: + 49 911 96 346 – 31 EMAIL: Leergut@heuschkel-dg.de

§ 8 Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen von dieser Verpackungsvorschrift abweichen, ist eine entsprechende Vereinbarung mit HEUSCHKEL erforderlich.

Abweichungen von dieser verbindlichen Verpackungsvorschrift bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung.

Stand 05/2017 Seite 2 / 2